

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Zittau

vom 01. Januar 1999 *

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte bzw. Wohnungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) **Gebührensuldner** sind Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Zittau verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

§ 2 Gebühren, Sicherheitsleistungen

- (1) Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben für:
 1. die Benutzung von Unterkünften bzw. Wohnungen
 2. die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen,
 3. die Einlagerung von Einrichtungsgegenständen in einem Lager der Stadt Zittau
- (2) **Für die nutzungsweise Überlassung von Schlüsseln ist eine Sicherheitsleistung von 30,00 € zu hinterlegen.**

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (2) Bei gemeinschaftlich genutzten Räumen ist die **Gesamtfläche** durch die Anzahl der angenommenen Nutzer zu dividieren.
- (3) **Die Höhe der Gebühren nach § 2, Abs. 1 Nr. 1 errechnet sich aus den anfallenden Kosten für die**
 1. von der Stadt für die Räumlichkeiten zu zahlende Grundmiete zzgl. der anfallenden Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Nebenkosten (z. B. Elt und Gas)
 3. Heizkosten
- (4) **Bei gemeinschaftlich genutzten Unterkünften besteht kein Anspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Betriebs- und Nebenkosten.**
- (5) Darüber hinaus werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen, in Höhe von 1/60 des Anschaffungspreises. Für Einrichtungsgegenstände, die länger als 5 Jahre in Gebrauch sind, ist die Hälfte des Anschaffungspreises anzusetzen,
 2. für die vorübergehende Einlagerung von Einrichtungs- und Haushaltgegenständen in Höhe von monatlich 2,50 €/m² beanspruchter Lagerfläche.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Schlüsselübergabe für die Unterkunft bzw. Wohnung oder mit dem Tag der Einlagerung in ein Lager der Stadtverwaltung und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen mit dem Tag der Schlüsselübergabe für die Unterkunft bzw. Wohnung oder mit dem Tag der Einlagerung in einem Lager der Stadtverwaltung Zittau. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und unaufgefordert beim Sozialamt einzuzahlen bzw. an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung fällig und einzuzahlen.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht.
- (5) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6 Zahlungserleichterung und Zahlungsrückstände

Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Zittau, den 17.12.1998*

Oberbürgermeister

** Redaktionelle Bearbeitung vom 27.08.2002:*

Eingearbeitete Beschlüsse: 138/12/01 vom 20.12.2001 „Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Unterkunftsanlagen“